

BGer 6B_7/2008 vom 12. März 2008

Bundesgericht, 2008-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_7_2008

FR: TF 6B_7/2008 du 12 mars 2008

IT: TF 6B_7/2008 del 12 marzo 2008

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil 6B_88/2007 vom 7. Juni 2007 hiess das Bundesgericht eine Beschwerde gut, soweit darauf eingetreten wurde, weil die Vorinstanz es unterlassen hatte, den Beschwerdeführern von der Vernehmlassung einer Gegenpartei Kenntnis zu geben. Die Vorinstanz hat dies nun nachgeholt und den Rekurs mit Beschluss vom 5. November 2007 erneut abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde.

X. _____ und Y. _____ wenden sich mit Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht und beantragen, der Beschluss vom 5. November 2007 sei aufzuheben. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

E. 2

Auf die weitschweifige, appellatorische und unzulässige Beschwerde ist zur Hauptsache von vornherein nicht einzutreten. Zulässig ist einzig die Rüge, die Vorinstanz habe mit Ausnahme einiger Ergänzungen bezüglich der Replik der Beschwerdeführer genau gleich wie im mit Urteil 6B_88/2007 aufgehobenen Beschluss entschieden (Beschwerde S. 25 Ziff. 43 und 44). Dies ist indessen zulässig, zumal die Vorinstanz, wie die Beschwerdeführer ausdrücklich anerkennen, einige Ergänzungen, die durch ihre Replik notwendig wurden, angebracht hat. In diesem Punkt ist die Beschwerde im Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen. Mit dem Entscheid in der Sache ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos geworden.

E. 3

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.